

**Haushaltssatzung  
der Ortsgemeinde Klotten  
für die Jahre 2017 und 2018**

**vom 05.12.2017**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.11.2017 aufgrund der §§ 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

	<u>2017</u>	<u>2018</u>
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.243.930 EUR	1.247.640 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>1.395.960 EUR</u>	<u>1.373.420 EUR</u>
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-152.030 EUR	-125.780 EUR
2. im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	1.168.430 EUR	1.174.110 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>1.262.740 EUR</u>	<u>1.243.380 EUR</u>
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-94.310 EUR	-69.270 EUR
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0 EUR</u>	<u>0 EUR</u>
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	41.000 EUR	6.000 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>55.010 EUR</u>	<u>36.000 EUR</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-14.010 EUR	-30.000 EUR
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	162.250 EUR	130.650 EUR
davon		
- Kredite für Investitionen	38.010 EUR	30.000 EUR
- Abnahme der Forderung gegenüber der Einheitskasse (Liquiditätsentnahme)	26.400 EUR	0 EUR
- Zunahme der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse (Kredite zur Liquiditätsicherung)	97.840 EUR	100.650 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	53.930 EUR	31.380 EUR
davon		
- Auszahlung zur Tilgung von Investitionskrediten	53.930 EUR	31.380 EUR
- Zunahme der Forderung gegenüber der Einheitskasse (Liquiditätszuführung)	<u>0 EUR</u>	<u>0 EUR</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	108.320 EUR	99.270 EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	1.371.680 EUR	1.310.760 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	1.371.680 EUR	1.310.760 EUR
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 EUR	0 EUR

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	<u>2017</u>	<u>2018</u>
zinslose Kredite auf	0 EUR	0 EUR
verzinsten Kredite auf	<u>38.010 EUR</u>	<u>30.000 EUR</u>
zusammen auf	38.010 EUR	30.000 EUR

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) führen können, wird festgesetzt auf

<b><u>2017</u></b>	0 EUR	<b><u>2018</u></b>	0 EUR
--------------------	-------	--------------------	-------

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

<b><u>2017</u></b>	0 EUR	<b><u>2018</u></b>	0 EUR
--------------------	-------	--------------------	-------

### § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	<b><u>2017</u></b>	<b><u>2018</u></b>
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v.H.	315 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v.H.	365 v.H.
2. Gewerbesteuer	365 v.H.	365 v.H.
3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden		
a) für den ersten Hund	72,00 €	72,00 €
b) für den zweiten Hund	96,00 €	96,00 €
c) für jeden weiteren Hund	120,00 €	120,00 €

4. Die Hundesteuer beträgt für "gefährliche Hunde" im Sinne der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

a) für den ersten Hund	360,00 €	360,00 €
b) für jeden weiteren Hund	600,00 €	600,00 €

#### **§ 5 Fremdenverkehrsbeitrag**

Der Hebesatz für den Fremdenverkehrsbeitrag 2017 und 2018 wird auf 10 v.H. festgesetzt.

#### **§ 6 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 beträgt	5.784.814,00 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt	5.622.449,00 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	5.473.299,00 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	5.381.899,00 Euro

#### **§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **500 EUR** überschritten ist.

#### **§ 8 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **2.000 EUR** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Klotten, den 05.12.2017  
(Dienstsiegel)  
gez. Lürtzener  
Dieter Lürtzener, Ortsbürgermeister

## Hinweis

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 und 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

### **1. Genehmigungen**

#### **1.1 Gesamtbetrag der verzinnten Investitionskredite**

Wir erteilen gem. den §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 103 Abs. 2 GemO die Genehmigung:

zur Festsetzung des **Gesamtbetrages der verzinnten Investitionskredite**

im <b>Haushaltsjahr 2017</b> auf	<b>38.010 €</b>
und im <b>Haushaltsjahr 2018</b> auf	<b>30.000 €.</b>

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von **Montag, den 18.12.2017** bis **Donnerstag, den 28.12.2017** während der Bürostunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem, Zimmer 3.02, öffentlich aus.

Auf die nachfolgenden Bestimmungen des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wird hingewiesen:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dieter Lürtzener, Ortsbürgermeister